

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 4. Mai 2005

Nr. 39

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpolitikforschung	S. 247
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Religionswissenschaft der Universität Bremen	S. 252

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpolitikforschung

Vom 1. Oktober 2004¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Januar 2005 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpolitikforschung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 14. Juli 2004.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Sozialpolitikforschung (Social Policy Research) beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt das Forschungspraktikum und die Erstellung der Master Thesis ein.

§ 2

Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erbringen. Davon entfallen 18 CP auf die Master Thesis. Der Gesamtumfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 34 Semesterwochenstunden (SWS). Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester 30 CP erworben werden können.

(2) Das Studium umfasst die Module:

1. Sozpol M 1: Einführungsmodul/Introductory Courses (Pflichtbereich),
2. Sozpol M 2: Theorien des Wohlfahrtsstaates/ Welfare State Theories (Pflichtbereich),

3. Sozpol M 3: International vergleichende und europäische Sozialpolitik/Comparative and European Social Policy (Pflichtbereich),

4. Sozpol M 4: Governance, Verwaltung und Management/Governance, Administration, and Management (Pflichtbereich),

5. Sozpol M 5: Politikfelder/Policies/ (Wahlpflichtbereich),

6. Sozpol M 6: Forschungsstudien/Research Studies (Pflichtbereich) und

7. Sozpol M 7: Forschungspraktikum/Research Training (Pflichtbereich).

(3) Die Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Die Modulprüfungen liegen

1. für Sozpol M 1 im 1. Fachsemester,
2. für Sozpol M 2, M 3 und M 6 im 2. Fachsemester,
3. für Sozpol M 4 und M 7 im 3. Fachsemester und
4. für Sozpol M 5 im 4. Fachsemester.

(4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden in den den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Für Prüfungsvorleistungen werden große oder kleine Leistungsnachweise erteilt.

1. Kleine Leistungsnachweise (ETN) werden erteilt für:
 - a) Lösung von Hausaufgaben,
 - b) Einzel- oder Gruppenpräsentation einer Fallstudie,
 - c) Mündliches Kurzreferat (10-15 Minuten) im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (2-3 Seiten),

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

- d) Einstündige Kurzklausur,
 - e) Kleine Hausarbeit (10-15 Seiten).
2. Große Leistungsnachweise (LN) werden erteilt für:
- a) Mündliches Referat (25-30 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung dazu (10-15 Seiten) im Rahmen einer Lehrveranstaltung,
 - b) Große Hausarbeit (20-25 Seiten) im Anschluss an eine Lehrveranstaltung,
 - c) Zweistündige Klausur.

(2) Die in der Veranstaltung möglichen Formen werden zu Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter festgelegt und mitgeteilt.

(3) Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Sind die Wiederholungsmöglichkeiten nach Satz 1 erfolglos, kann noch einmal das Modul als Ganzes wiederholt werden.

(4) Die Prüfungsvorleistungen werden bewertet, ihre Bewertung geht jedoch nicht in die Modulnote ein. Um für die jeweilige Modulprüfung zugelassen zu werden, ist eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ in den zugeordneten Prüfungsvorleistungen zu erzielen.

§ 4

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen erbracht werden:

- 1. mündliche Prüfung über ausgewählte Themen des Moduls (Dauer: 30 bis 45 Minuten),
- 2. Hausarbeit (ca. 20 Seiten) zu einem zentralen Thema des Moduls,
- 3. Projektarbeit (ca. 20 Seiten),
- 4. vierstündige Klausur zum Abschluss des Moduls oder
- 5. schriftlicher Erfahrungsbericht über das Praktikum in Sozpol-M 7: Forschungspraktikum/Research Training.

(2) Modulprüfungen nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Wird die Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt, kann sie als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmern/Teilnehmerinnen erfolgen. In diesem Fall erhöht sich die Prüfungszeit pro Teilnehmer um 15 Minuten.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

(1) Die Studierenden können sich nach Erwerb der in Absatz 2 genannten Prüfungsvorleistungen bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters, in dem nach § 2 Abs. 3 regelhaft die jeweilige Modulprüfung abzulegen ist, zur Prüfung anmelden.

(2) Prüfungsvorleistungen sind in folgenden Veranstaltungen und Modulen in den angegebenen Formen zu erbringen:

- 1. Sozpol M 1: Einführungsmodul/Introductory Courses
 - a) Ökonomie der Sozialpolitik (ETN)
 - b) Einführung in das deutsche und europäische Sozialrecht (ETN)
- 2. Sozpol M 2: Theorien des Wohlfahrtsstaates/Welfare State Theories
Theorien wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung (ETN)
- 3. Sozpol M 3: International vergleichende und europäische Sozialpolitik/Comparative and European Social Policy
Vergleichende Sozialpolitik (ETN)
- 4. Sozpol M 4: Governance, Verwaltung und Management/Governance, Administration and Management
Governance und Organisation (LN)
- 5. Sozpol M 5: Politikfelder/Policies
Vertiefungskurs „Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik“ oder „Arbeit und soziale Sicherung“ (ETN)
- 6. Sozpol M 6: Forschungsstudien/Research Studies
Research Unit I: Methoden (LN)

§ 6

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst die studienbegleitenden Modulprüfungen, die Master Thesis (Abschlussarbeit) und das Examensseminar.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in folgenden Modulen abzulegen:

- 1. Sozpol M 1: Einführungsmodul/Introductory Courses (Pflichtbereich) mit 16 CP,
- 2. Sozpol M 2: Theorien des Wohlfahrtsstaates/Welfare State Theories (Pflichtbereich) mit 12 CP,
- 3. Sozpol M 3: International vergleichende und europäische Sozialpolitik/Comparative and European Social Policy (Pflichtbereich) mit 12 CP,
- 4. Sozpol M 4: Governance, Verwaltung und Management/Governance, Administration and Management (Pflichtbereich) mit 14 CP,
- 5. Sozpol M 5: Politikfelder/Policies/(Wahlpflichtbereich) mit 12 CP,
- 6. Sozpol M 6: Forschungsstudien/Research Studies (Pflichtbereich) mit 14 CP,
- 7. Sozpol M 7: Forschungspraktikum/Research Training (Pflichtbereich) mit 18 CP.

(3) Der Abschluss der Modulprüfungen Sozpol M 1 bis M 3 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul Sozpol M 5. Der Abschluss der Modulprüfung Sozpol M 6 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Moduls Sozpol M 7.

§ 7

Abschlussarbeit (Master Thesis) und Examensseminar

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen in Sozpol M 1 bis Sozpol M 4 so

wie Sozpol M 6 und Sozpol M 7 und damit der Nachweis von 86 CP.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit (Master-Thesis) erfolgt in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen des 4. Fachsemesters, d.h. bis Ende April.

(3) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) kann auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in Form einer Gruppenarbeit mit bis zu drei Teilnehmern geschrieben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Master-Thesis) beträgt 3 Monate. Sie wird mit 18 CP bewertet. Ihr Umfang soll 80 Seiten nicht übersteigen.

(6) Im Einzelfall kann der Masterprüfungsausschuss auf begründeten Antrag des/der Kandidaten die Bearbeitungszeit auf Grund einer Stellungnahme des Betreuenden um bis zu vier Wochen verlängern.

(7) Die Erstellung der Abschlussarbeit (Master-Thesis) wird durch ein verpflichtendes Examenstutorium gefördert und begleitet, das mit 4 CP bewertet wird.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich wie folgt:

1. Die Noten der Modulprüfungen nach § 6 Abs. 2 werden mit den jeweiligen CP-Werten der Module multipliziert,

2. die Note der Abschlussarbeit (Master Thesis) wird mit dem Faktor 36 multipliziert,
3. es wird die Summe aus Ziffer 1 und Ziffer 2 gebildet und diese Summe wird durch 134 dividiert,
4. das Ergebnis der Division aus Ziffer 3 ist die Gesamtnote.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

Master of Arts

verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 ihr Studium im Masterstudienengang Sozialpolitikforschung an der Universität Bremen aufgenommen haben.

Bremen, den 24. Januar 2005

Der Rektor
der Universität Bremen

Studienplan für den Master-Studiengang Sozialpolitikforschung

Lehrveranstaltungstyp

(S) = Seminar

(Ü) = Übung

(V) = Vorlesung

LeistungsüberprüfungETN = Kleiner Leistungsnachweis
gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 a) bis e) POLN = Großer Leistungsnachweis
gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 a) bis c) PO

MP = Modulprüfung

Semester	Modul	Veranstaltungen/ Veranstaltungstyp/	Leistung/ Prüfung	CP
1. Semester	Sozpol M1 Einführungsmodul Introductory Courses	Sozialwissenschaftliche Sozialpo- litikanalyse (S)	MP	8
		Ökonomie der Sozialpolitik (V)	ETN	4
		Einführung in das deutsche und europäische Arbeits- und Sozial- recht (V)	ETN	4
	Sozpol M2 Theorien des Wohlfahrtsstaates Welfare State Theories Teil 1	Theorien wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung (S)	ETN	4
	Sozpol M3 International ver- gleichende und europäische So- zialpolitik Comparative and European Social Policy Teil 1	Vergleichende Sozialpolitik (V)	ETN	4
	Sozpol M6 Forschungs- studien Research Studies	Research Unit I (Methoden) (S)	LN	6
		Summe	30	

Semester	Modul	Veranstaltungen/ Veranstaltungstyp	Leistung/ Prüfung	CP
2. Semester	Sozpol M2 Theorien des Wohlfahrtsstaates Welfare State Theories Teil 2	Theorien der Gerechtigkeit (V)	MP	8
	Sozpol M3 International vergleichende und europäische Sozialpolitik Comparative and European Social Policy Teil 2	Europäische und internationale Sozialpolitik (S)	MP	8
	Sozpol M4 Governance, Verwaltung und Management Governance, Administration, and Management Teil 1	Governance und Organisation (V)	LN	6
	Sozpol M6 Forschungsstudien Research Studies Teil 2	Research Unit II (S)	MP	8
			Summe	30
3. Semester	Sozpol M4 Governance, Verwaltung und Management Governance, Administration and Management Teil 2	Öffentliche Verwaltung und Sozialmanagement (V)	MP	8
	Sozpol M5 Politikfelder Policies Teil 1	Vertiefungskurs „Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik“ oder „Arbeit und soziale Sicherung“ (S)	ETN (Blockveranstaltung)	4
	Sozpol M7 Forschungspraktikum Research Training	Forschungspraktikum		10
	Research Training	Kolloquium zum Forschungspraktikum (S)	MP	8
			Summe	30
4. Semester	Sozpol M5 Politikfelder Policies (5)	Spezialisierungskurs „Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik“ oder „Arbeit und soziale Sicherung“ (S)	MP	8
		Examensseminar (S)		4
		Master Thesis		18
			Summe	30
Gesamt				120